

Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12

München, den 12. Juni

1961

Datum	Inhalt:	Seite
8. 6. 1961	Verordnung über die Errichtung eines Straßen-Neubauamtes in Bamberg	159
10. 6. 1961	Landesverordnung über das Verbot öffentlicher Tanzveranstaltungen und anderer öffentlicher Vergnügungen aus Anlaß des Todes Seiner Exzellenz des Erzbischofs von Regensburg Dr. Michael Buchberger	159

Verordnung über die Errichtung eines Straßen- Neubauamtes in Bamberg

Vom 8. Juni 1961

Auf Grund des § 2 Absatz 3 und des § 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 9. April 1948 (BayBS II S. 413) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Als staatliche Behörde der Unterstufe wird für die Zeit vom 1. Juni 1961 bis zur Beendigung der in § 2 genannten Aufgaben in Bamberg das Straßen-Neubauamt Bamberg errichtet. Den Zeitpunkt, in dem die Aufgaben beendet sind und die Behörde daher aufgelöst ist, gibt das Staatsministerium des Innern im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

(2) Das Straßen-Neubauamt Bamberg wird der Regierung von Oberfranken unterstellt. Soweit es im Regierungsbezirk Unterfranken tätig wird, untersteht es der Fachaufsicht der Regierung von Unterfranken.

§ 2

Das Straßen-Neubauamt Bamberg ist zuständig:

1. für den Bau der Umgehung von Bamberg im Zuge der Bundesstraßen 4 und 26,
2. für den Bau einer neuen Bundesstraße zwischen Bamberg und Bayreuth im Abschnitt Bamberg—Fesselsdorf,
3. für den Bau der Umgehung von Schweinfurt im Zuge der Bundesstraße 26,
4. für die mit den Bauaufgaben unter Nr. 1 mit 3 zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben.

§ 3

Die erforderlichen Verwaltungsanordnungen und die Dienstanweisung für das Straßen-Neubauamt Bamberg erläßt das Staatsministerium des Innern.

§ 4

Im übrigen bleibt die Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe vom 18. Dezember 1956 (BayBS II S. 408) i. d. F. der Verordnungen vom 30. Mai 1958 (GVBl. S. 95) und vom 4. Mai 1959 (GVBl. S. 160) unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1961 in Kraft.

München, den 8. Juni 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Landesverordnung über das Verbot öffentlicher Tanzveranstaltungen und anderer öffentlicher Vergnügungen aus Anlaß des Todes Seiner Exzellenz des Erzbischofs von Regensburg Dr. Michael Buchberger

Vom 10. Juni 1961

Auf Grund des Art. 21 Abs. 2 Ziff. 3 und des Art. 20 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz — LStVG —) vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Aus Anlaß des Todes Seiner Exzellenz des Erzbischofs von Regensburg, Dr. Michael Buchberger, werden am Tag der Beisetzung (15. Juni 1961) verboten

1. in der gesamten Diözese Regensburg öffentliche Tanzveranstaltungen,
2. in der Stadt Regensburg außerdem alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der dem Anlaß entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 Ziff. 1 gilt gem. Art. 21 Abs. 5 LStVG auch für geschlossene Veranstaltungen außerhalb von Privatwohnungen.

§ 2

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt, wird gem. Art. 21 Abs. 6 LStVG mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot nach § 1 Abs. 1 Ziff. 2 zuwiderhandelt, kann nach Art. 20 Abs. 6 Ziff. 1 LStVG mit Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark belegt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 13. Juni 1961 in Kraft. Sie gilt bis zum 15. Juni 1961.

München, den 10. Juni 1961

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

